

# BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE

April 1979

*Aus dem Inhalt:*

- o Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Spangenberg*
- o 1 Jahr Berufsverbot in Strafsachen gegen Rechtsanwältin Goy*
- o Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages von Horst Mahler*
- o Wie 2 Rechtsanwälte versuchten, ihren Mandanten Eberhard Dreher in Kaisheim zu besuchen*
- o Brief von Astrid Proll*
- o Zur ärztlichen Versorgung in der Frauenhaftanstalt*
- o Walter Jens, Kommentar zum Agit-Urteil*
- o Staatsanwalt gegen Meinungsfreiheit (GSG 9 Prozeß)*
- o 2. Juni - Prozeß*

*Presseinformation für Rechtsanwalt Spangenberg*

**3**



## Vorwort

Freispruch wegen Mangels an Beweisen forderte in Düsseldorf der Staatsanwalt in einem abgetrennten Verfahren gegen vier Angeklagte des Majdanek-Prozesses.

Bei den vier Angeklagten handelte es sich um den früheren SS-Obersturmführer und Truppenarzt Heinrich Schmidt, die ehemalige SS-Aufseherin Rose Suß, die ehemalige KZ-Aufseherin Hermine Böttcher, das steht ohne Zweifel fest.

Im Lager Majdanek sind laut Anklageschrift 250 000 Personen, meist Juden und russische Gefangene ermordet worden. Fast 300 Zeugen wurden gehört, die nahezu alle schilderten, wie die todgeweihten Kinder von den Aufseherinnen des Lagers und Angehörigen der SS auf Lastwagen geprügelt wurden - trotzdem: mit eindeutiger Sicherheit waren die Angeklagten als Täter bei der konkreten Tat nicht zu identifizieren.

Vergleichen wir die Bemühungen der Richter im Majdanek-Prozeß, mit der sie versuchen, Tatsachen - auch im Detail. - festzustellen, mit der Haltung ihrer Kollegen in Prozessen gegen fortschrittliche Menschen: dort "Mangel an Beweisen" obwohl man jahrelang KZ-Aufseherin gewesen ist (z. B. waren sich die Zeugen nicht mehr sicher über die Haarfarbe der Mörder), hier reicht es aus, politisch eine Gesinnung vertreten zu haben oder noch zu vertreten. In der Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages von Horst Mahler heißt es nun, daß man auf den Kronzeugen Ruhland verzichten könne, der als einziger behauptet hatte, Mahler habe sich an dem Bankraub in der Rheinstraße beteiligt; Mahler sei ein führendes Mitglied der RAF gewesen, also habe er auch an zumindest einem von vier Bankräuben teilgenommen. Das Ergebnis: 14 Jahre Haft ohne Beweise, abgesichert durch die "Lebenserfahrung" seiner Richter, die die Gesinnung eines Menschen als Beweis für seine Beteiligung an einer strafbaren Handlung halten. (Siehe auch Artikel zu dem Wiederaufnahmeantrag von Horst Mahler).

Die Agit-Drucker wurden zu Haftstrafen verurteilt, denn, so Richter Zelle, sie zählten sich zur "Linken Szene", darum kannten sie das Info-BUG und billigten damit auch die darin enthaltenen Straftaten. (Siehe Artikel von Walter Jens über das Info-Bug).

Eine Rote Hilfe Briefmarke auf einem Brief ins Gefängnis ist "Betrug", Staatsanwalt Weber ermittelt gegen fast 200 Menschen wegen eines "sogenannten Arsches mit Ohren", durch den sich die BRD beleidigt fühlt.

Vegleicht man die Behandlung der Angeklagten im Herstadtprozeß, denen Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt wird, mit der Behandlung von Günther Sonnenberg im Prozeß, der kaum der Verhandlung folgen konnte, so wird die Einäugigkeit der Justiz deutlich.

April 1979

Die Redaktion

PROZESSBERICHTE, INFOS, MATERIALIEN, etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

25. April 1979

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:  
ROTE HILFE, Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65,  
Telefon: 493 50 12

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 1
Prozeßkalender	S. 3
<u>Angriffe auf die Verteidigung</u>	S. 4
- RA Spangenberg, (Ist die Veröffentlichung einer Erklärung von Fritz Teufel bereits Unterstützung einer kriminellen Vereinigung?)	S. 4
- Tagesspiegel zum 1. Prozeßtag	S. 11
- Pressemitteilung der Berliner Strafverteidiger	S. 12
- 1 Jahr Berufsverbot in Strafsachen für RA in Goy (aus dem Urteil)	S. 13
<u>Prozeßberichte</u>	
- Geballte Staatsmacht gegen Meinungsfreiheit (GSG 9-Prozeß)	S. 14
- "Atomkraft-Nein-Danke"-Prozeß (Plakettenverbot)	S. 15
- Zum Fall Jochen Köhler	S. 15
- Kommentar von Walter Jens zum Agit-Urteil	S. 16
- Zensurpraxis gegen Schülerzeitungen	S. 17
- Prozeß gegen Studenten der TFH	S. 18
- Prozeß gegen Schülerzeitung "Ätze"	S. 18
- Prozeß gegen Schülerzeitung "Eintopf"	S. 19
- Tagesspiegel zum "Schmücker"-Prozeß	S. 19
Das Neueste aus der P-Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft	S. 19
- Verurteilung wegen Betruges statt Strafporto für Rote Hilfe-Marke - "Arsch mit Ohren" oder "Der Name reicht für das Ermittlungsverfahren aus"	
Präambel des republikanischen Anwaltsvereins	S. 22
3. Strafverteidigertag in Berlin (Programm)	S. 23
Mahler-Urteil erneut bekräftigt	S. 24
Leserbrief von Eberhard Dreher, Betr.: "Vergangenheitsbewältigung"	S. 25
Erklärung der Verteidiger von Eberhard Dreher zu ihrem Besuch in Kaisheim	S. 26
Brief von Astrid Proll	S. 27
Information zu Günter Sonnenberg	S. 28
<u>Strafvollzug</u>	
Die ärztliche Versorgung in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße	S. 29
Berufsverbot wegen Tätigkeit im Arbeitersportverein (?)	S. 30
Besondere Kennzeichnung der Personalausweise	S. 31
Erklärung der Roten Hilfe zur Auflösung der Roten Hilfe e.V. als bundesweite Organisation	S. 32
Kurz notiert	S. 35
Vom Mahler-Urteil zum Lorenz-Drenkmann-Urteil (aus der Prozeß-Depesche)	S. 37
Mahler erhält Urlaub, aber keine Strafunterbrechung, TSP v. 23.3.79	S. 38

## PROZESSTERMINE

DATUM/ UHRZEIT	GERICHT/ SAAL	GEGEN WEN UND WARUM
<u>Dienstag</u>		
3.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 701	Strafverfahren ./.. RA Spangenberg, s.a. INFO S.4 wegen angebl. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129). Er hatte eine Erklärung seines Mandanten Fritz Teufels zu einem Hungerstreik an die Presse weitergegeben.
<u>Donnerstag</u>		
5.4.79 14.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 571	./.. Majenz wegen Verteilens eines Rote Hilfe-Flugblattes nach der Schleyer-Entführung mit dem Titel "Treten wir gemeinsam der reaktionären Hetze entgegen"
9.00 h	Saal 701	./.. RA Spangenberg, Forts.
9.4./9.00 h	Saal 500	Forts. des sog. "Schücker"-Prozesses
<u>Mittwoch</u>		
11.4.79 11.00 h	Landesarbeitsgericht Raum 616	Reimann ./.. Siemens-Betriebsrat wegen Wahlbeeinflussung durch den Betriebsrat
<u>Dienstag</u>		
17.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 701	./.. RA Spangenberg, Forts.
9.00 h	Saal 500	Fortsetzung des sog. "Schmücker"-Wiederholungsprozesses
<u>Mittwoch</u>		
18.4.79 9.00 h	Saal 500	ebenfalls
<u>Freitag</u>		
20.4.79 10.15 h	Verwaltungsgericht Saal 435	Verhandlung wegen des Verbots des Tragens von Anti-AKW-Plaketten im Dienst. Für 5 Verfahren wurde nur ein Termin anberaumt!!!
9.00 h	AGM/Saal 500	Forts. des sog. "Schmücker"-Prozesses
<u>Montag</u>		
23.4.79 9.00 h	Kammergericht Saal 210	Berufungsprozeß ./.. RAin Goy; Sie erhielt im 1. Ehrengerichtsverfahren in diesem Fall 1 Jahr Berufsverbot für Strafsachen wegen angebl. Verletzungen ihrer Aufgaben als "Organ der Rechtspflege", s.a. Artikel in diesem INFO, S.43
<u>Dienstag</u>		
24.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 101	./.. Dieter Kunzelmann und sechs weitere Angeklagte. Anklage wegen angebl. Beleidigung hat Polizeipräsident Hübner und GSG 9-Chef Wegener erhoben.
<u>Donnerstag</u>		
26.4.79 9.15 h	Saal 618	./.. Maedebach u.a. wegen PH-Streik
<u>Freitag</u>		
27.4.79 9.00 h	Saal 701	./.. Dieter Kunzelmann, Berufungsprozeß wegen 'Beleidigung der BRD' nach § 90 a
weiter ist dieser Berufungsprozeß am 4.5., am 8.5. (Saal 501) und am 15.5. (Saal 501) anberaumt worden.		
o Fortsetzung des sog. "2.Juni"-Prozesses ./.. Fritz Teufel u.a. findet vorläufig jeden Dienstag und Mittwoch statt. ab 9.00 h im Amtsgericht Moabit, Saal 700		
Kammergericht, Witzlebenstr., 1000 Berlin 19, Amtsgericht Moabit, Turmstr.91, 1/21; Landgericht, Tegeler Weg 17, 1/10; Verwaltungsgericht, Hardenbergstr. 10, 1/12; Landesarbeitsgericht, Lützowstr. 106		

Ist die Veröffentlichung einer Erklärung von Fritz Teufel bereits Unterstützung einer kriminellen Vereinigung? -  
Zum Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Spangenberg

Im folgenden drucken wir das Vorwort der von Rechtsanwalt Spangenberg herausgegebenen Dokumentation zu seinem z. Zt. stattfindenden Strafverfahren ab. Die Dokumentation selbst ist über Rechtsanwalt Spangenberg erhältlich.

" Ich habe eine ganze Reihe Menschen verteidigt, die terroristischer Aktivitäten bezichtigt wurden, in Berlin, in Kaiserslautern, in Stuttgart und in Düsseldorf. Mittlerweile bin ich in der Situation, mich selbst verteidigen zu müssen. Ein Prozeß wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erwartet mich. Das Kammergericht in Berlin hat ein vorläufiges Berufsverbot gegen mich verhängt.

Die gewissenhafte Erfüllung aller Berufspflichten eines Rechtsanwalts ist als Verteidiger von bestimmten Angeklagten hierzulande eine schier unlösbare Aufgabe geworden. Auch als Verteidiger von Menschen, die vom Staat als Terroristen angeklagt werden, ist es eigentlich die Aufgabe eines Anwalts, den ganzen Menschen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor der Anwendung staatlicher Gewalt zu schützen.

Um nur die wichtigsten zu schützenden Rechte zu nennen:

- "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 des Grundgesetzes).
- "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)
- "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden." (Art. 3 der Menschenrechtskonvention)
- Art. 103 des Grundgesetzes und Art. 6 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Verteidigung und das Recht, sich vor Gericht frei äußern zu können.
- Laut Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention ist jeder Beschuldigte bis zum rechtskräftigen Nachweis seiner Schuld als unschuldig anzusehen.
- "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." (Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes)

Die effektive Durchsetzung dieser Rechte auch zugunsten eines Menschen, der des Terrorismus beschuldigt wird, ist die Aufgabe seines Verteidigers und

"Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben. Im Straf-

verfahren bringt der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des einzelnen seine Machtmittel mit einer Gewalt zum Einsatz, wie das sonst allenfalls noch im Bereich der Wehrhoheit geschieht." (Prof. Hans Dachs: Handbuch des Strafverteidigers, 3. Aufl., Köln, 1971, S. 1)

Dieser Kampf ist auch im Interesse von Beschuldigten geboten, denen terroristische Aktivitäten angelastet werden. Das sollte selbstverständlich sein. Niemand hätte wohl Verständnis dafür, wenn ein Arzt einem Kranken deshalb geringere medizinische Fürsorge zukommen lassen würde, weil der Patient verdächtigt wird, ein Terrorist zu sein. Aber nur wenigen ist bewußt, daß die Menschen, die vom Staat als Terroristen beschuldigt werden, nach dem Gesetz bis zu einer eventuellen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen sind und auch so behandelt werden müssen. Heute werden schon die Verdächtigen auf den Fahndungsplakaten als Terroristen bezeichnet - vom Staat so bezeichnet, gegen das Gesetz. Man sagt heute etwas ungeheuerliches, etwas was einen selbst verdächtig macht, wenn man nur darauf hinweist, daß Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe, die Angeklagten von Stammheim, als Menschen starben, die nach dem Gesetz als unschuldig anzusehen waren.

Ich war einer von Jan-Carl Raspes Verteidigern. Ebenso war ich Verteidiger von Manfred Grashof, der in dem RAF-Prozeß in Kaiserslautern vor Gericht stand, und von Bernhard Rößner, der in Düsseldorf im sog. Stockholm-Prozeß angeklagt war. Im September 1975 übernahm ich die Verteidigung von Fritz Teufel, der angeklagt ist, der sog. Bewegung 2. Juni angehört zu haben und zusammen mit anderen Herrn Peter Lorenz entführt und den Kammergerichtspräsidenten v. Drenckmann ermordet zu haben. Die Übernahme solcher Mandate schafft schon Verdacht. Nur nebenher bemerkt: Es war für diese Angeklagten schon schwer genug, überhaupt Verteidiger zu finden. Viele Kollegen lehnten eine Mandatsübernahme in diesen Fällen glatt ab mit dem Hinweis, sie hätten nicht die Absicht, sich zu ruinieren.

Während eines Hungerstreiks um bessere Haftbedingungen im April 1977, an dem unter vielen Gefangenen auch Fritz Teufel teilnahm, versandte ich am 6. April 1977 eine Hungerstreikerklärung an

die Presse und an den zuständigen Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Die Erklärung enthielt die Forderungen, die mit dem Hungerstreik durchgesetzt werden sollten. Am Tage darauf, am 7. April 1977, wurden Generalbundesanwalt Buback und zwei seiner Begleiter ermordet. Dieses Ereignis steht ganz offensichtlich im Zusammenhang damit, daß die Staatsanwaltschaft seither gegen mich ein Verfahren wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durchführt.

Es ist kaum noch der Erwähnung wert, daß im Zuge dieses Verfahrens meine Wohnung und meine Kanzlei von Staatsschutzbeamten durchsucht wurden und daß hierbei wesentliche Verteidigungsunterlagen im Fall Teufel beschlagnahmt wurden. So etwas gehört mittlerweile zum Alltag.

Am 5. Oktober 1977 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, mir vorläufig - d. h. bis zu einem rechtskräftigen Urteil gegen mich - die Ausübung meines Berufes zu verbieten. (Der Antrag ist in der Anlage Nr. 1 beigelegt, ebenso wie meine Stellungnahme zu diesem Antrag, Nr. 2 der Anlage.) Der Ermittlungsrichter des Kammergerichts, Herr Bräutigam, erließ daraufhin einen Beschluß, der mir vorläufig die Verteidigung in Strafsachen verbot. (Auch dieser Beschluß ist in der Anlage, Nr. 3, zu finden.) Nachdem ich gegen diesen Beschluß Beschwerde erhoben hatte, begrenzte der 2. Strafsenat des Kammergerichts das Berufsverbot auf sog. Staatsschutzstrafsachen.

Ich bin der Ansicht, daß ich als Verteidiger von Fritz Teufel und den anderen erwähnten Personen versucht habe, das zu tun, was als ihr Verteidiger meine Pflicht war.

#### 1. Zu Haftbedingungen und Hungerstreik

Die Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen wie Fritz Teufel und seinen Mitangeklagten sind schlecht - ebenso wie die Haftbedingungen der Gefangenen, die der RAF zugerechnet werden. Sie sind schlecht, weil die Gefangenen streng von allen übrigen Gefangenen und vom normalen Anstaltsleben isoliert werden. Als Beispiel ist in der Anlage (Nr. 4) ein entsprechender Beschluß des Kammergerichts beigelegt. Diese Haftbedingungen sind so schlecht, daß kaum ein Zweifel besteht, daß sie die betroffenen

Gefangenen in absehbarer Zeit physisch und psychisch ruinieren. Nachdem eine ganze Reihe unabhängiger medizinischer Gutachter festgestellt hatte, daß dem so ist (siehe Anlagen 5 und 6), erkannten es auch die Gerichte und Justizbehörden, die bis dahin einfach abgestritten hatten, daß es so etwas wie isolierende Haftbedingungen mit entsprechenden schädlichen Folgen für die betroffenen Gefangenen gab. In einem Beschluß vom 22. Oktober 1975 in der Strafsache gegen Baader u. a. sagte der Bundesgerichtshof, die Haftbedingungen der Gefangenen seien zwar tatsächlich so, daß sie die Gesundheit der Gefangenen über das normale Maß hinaus beeinträchtigten; das hätten sich die Gefangenen aber selbst zuzuschreiben, da es sich um besonders gefährliche Gefangene handele.

Hier wurde nicht Recht gesprochen, sondern eine Art Freibrief dafür ausgestellt, Gefangene, die als besonders gefährlich angesehen werden, so unterzubringen, daß sie Schaden an ihrer Gesundheit erleiden müssen - Untersuchungsgefangene, die nach dem Gesetz als unschuldig angesehen werden müssen und die doch eigentlich die volle Garantie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen dürfen.

Sich als Verteidiger damit abzufinden, daß ein Mandant in Untersuchungshaft, der ja erst noch gegen einen strafrechtlichen Vorwurf verteidigt werden soll, so behandelt wird, daß er zugrunde geht, hieße die Arbeit als Verteidiger von vornherein aufzugeben. Es sind von den Verteidigern isolierter Gefangener unzählige Anträge und Beschwerden gegen diese Haftbedingungen gefertigt worden. Auch von mir. (Ein Beispiel ist in der Anlage Nr. 7 zu finden.) Allesamt erfolglos.

Ein Hungerstreik, von Gefangenen durchgeführt mit dem Ziel, gegen Isolationshaft anzugehen, ist angesichts des Unrechts, das diesen Gefangenen angetan wird, gerechtfertigt. Die Unterstützung durch Verteidiger hierbei mit dem Ziel, die Forderungen nach verbesserten Haftbedingungen durchzusetzen, entspricht ihren Verpflichtungen als Rechtsanwälte.